

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

64. SONDERNUMMER

Studienjahr 2007/08

Ausgegeben am 18. 7. 2008

41.c Stück

CURRICULUM

für das

MASTERSTUDIUM SOZIALPÄDAGOGIK

an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 25. 6. 2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 die von der Curricula-Kommission Pädagogik am 16. 4. 2008 und 11. 6. 2008 beschlossene Änderung des Curriculums Masterstudium Sozialpädagogik genehmigt.

Rechtliche Grundlagen:

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

C U R R I C U L U M

für das

MASTERSTUDIUM SOZIALPÄDAGOGIK

Die Änderungen betreffen § 9 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

INHALTSVERZEICHNIS:

A) QUALIFIKATIONSPROFIL

1. Allgemeiner Teil
2. Masterstudien aus Pädagogik
- 2.1 Masterstudium Sozialpädagogik

B) CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM SOZIALPÄDAGOGIK

- § 1. Allgemeine Bildungsziele, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2. Allgemeine Bestimmungen
- § 3. Studienspezifische Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen, ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterempfehlung
- § 4. Gebundenes Wahlfach Allgemeine Pädagogik
- § 5. Freie Wahlfächer
- § 6. Praktikum zur Berufsfelderkundung
- § 7. Lehrveranstaltungsarten
- § 8. Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- § 9. Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 10. Masterarbeiten
- § 11. Prüfungsordnung
- § 12. Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

A) QUALIFIKATIONSPROFIL

1. Allgemeiner Teil

Ziel des Pädagogikstudiums an der Karl-Franzens-Universität Graz ist die wissenschaftliche Bildung und Berufsvorbildung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschreibung, Erklärung, Begründung und Legitimation pädagogischen Handelns und der wissenschaftlich fundierten Arbeit in pädagogischen Institutionen, in freier Praxis oder in der Forschung.

In Anlehnung an das international verbreitete System der Gliederung von Universitätsstudien wird das Pädagogikstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz in ein allgemeines, grundlegend berufsvorbildendes Bachelorstudium und ein der wissenschaftlichen Spezialisierung und Vertiefung dienendes Masterstudium gegliedert. Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester und endet mit der Verleihung des akademischen Grades "Bakkalaurea philosophiae" bzw. "Bakkalaureus philosophiae", abgekürzt "Bakk. phil.". Aufbauend auf das Bachelorstudium kann eine viersemestrige wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung in einem der angebotenen Masterstudien erfolgen: Sozialpädagogik oder Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung. Das Masterstudium schließt mit der Verleihung des Titels "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt "Mag. phil.", ab.

2. Masterstudien der Pädagogik

Die Masterstudien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung, Ergänzung und Spezialisierung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiums der Pädagogik und zur Vorbereitung auf ein weiterführendes Doktoratsstudium. In den Masterstudien wird die fachliche Grundlage für den Erwerb selbstständigen wissenschaftlichen Denkens, für das Erkennen fachübergreifender Zusammenhänge, sowie für die selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen gelegt. Darüber hinaus werden speziell die personalen, sozialen, medialen, sowie planerisch-organisatorischen Kompetenzen der Studierenden gefördert. Im Rahmen des Masterstudiums ist eine Masterarbeit anzufertigen. Masterstudien werden für zwei spezielle Fächer der Pädagogik angeboten:

- a) Sozialpädagogik
- b) Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung

2.1 Masterstudium Sozialpädagogik

Die Sozialpädagogik umfasst eine Vielzahl von theoretischen Positionen, Interventionsformen und Einrichtungen. Sie bietet den Menschen zusätzliche Anregungen, soziale Unterstützung und Hilfestellungen bei der Gestaltung und Bewältigung des Lebensalltages.

Sie setzt an sozialen Systemen an und hebt in ihren Analysen und Methoden - abhängig von Zielen und Rahmenbedingungen - den einzelnen Menschen, die Gruppe oder das Gemeinwesen hervor.

AbsolventInnen, welche das Masterstudium „Sozialpädagogik“ absolviert haben, sollten sich durch einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen, planerisch-organisatorischen und forschungsorientierten Kompetenzen auszeichnen, was sie besonders für konzeptive und leitende Tätigkeiten qualifiziert.

Die verschiedenen in der Ausbildung vermittelten Inhalte fördern dabei wissenschaftsorientiert die Fähigkeiten und das Wissen für eine theoriebezogene Analyse sozialpädagogischer Modelle, Prozesse und Institutionen, entwickeln Handlungskompetenzen hinsichtlich der Konzeption und Organisation von

sozialpädagogischen Maßnahmen und Institutionen und schaffen Kompetenzen zur Erforschung und Entwicklung von sozialpädagogischen Projekten, Maßnahmen und Prozessen.

Im Rahmen des Masterstudiums Sozialpädagogik wird auch ein Spezialisierungsmodul in Inklusiver Pädagogik angeboten, welches wahlweise absolviert werden kann. Inklusion wird dabei als ein Prinzip gesehen, mit den heterogenen Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen von Menschen akzeptierend umzugehen, Partizipation insbesondere in Bezug auf Bildung, Kultur, Arbeit und Gesellschaft zu fördern und der sozialen Marginalisierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Spezialisierungsmoduls verfügen die Studierenden im Sinne einer Fachkompetenz über ein kritisches Verständnis für zentrale Theorien, Frage- und Problemstellungen sowie Denk- und Handlungskonzepte aus dem Bereich der Inklusiven Pädagogik. In Bezug auf ihre Forschungskompetenzen werden sie befähigt, Forschungsarbeiten aus diesem Bereich und seinen Nachbardisziplinen methodenkritisch zu analysieren und adäquate wissenschaftliche Methoden zur selbstständigen Beantwortung von Forschungsfragen einzusetzen. Die AbsolventInnen sind in multiprofessionellen interdisziplinären Teams in verschiedenen Arbeitsfeldern einsatzfähig.

Arbeitsfelder für die AbsolventInnen des Masterstudiums finden sich etwa

- ◆ in der Jugend- und Jugendwohlfahrtsarbeit - z.B. Außerschulische Jugendarbeit, Jugendzentren, Streetwork; Heime, Wohngemeinschaften;
- ◆ in der regionalen Soziokultur- und Stadtteilarbeit - z. B. Nachbarschaftszentren, Gemeinwesenorientierung, Kultur- und Beteiligungsprojekte;
- ◆ im klinischen Bereich (ambulante und stationäre psychosoziale Versorgung, Übergangseinrichtungen, Rehabilitation, berufliche Wiedereingliederung);
- ◆ in (Familien-)Beratungsstellen;
- ◆ in der Kleinkindpädagogik - z. B. Kinderbetreuung, Frühförderung;
- ◆ in sozialen Initiativen zu Problemen wie Armut, Drogenabhängigkeit oder Devianz;
- ◆ in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder mit psychisch kranken Menschen;
- ◆ in der Arbeit mit alten Menschen - z. B. in der stationären, mobilen und offenen Altenarbeit;
- ◆ in der Arbeit mit Personen mit Migrationshintergrund oder
- ◆ in der Arbeit mit arbeitssuchenden bzw. erwerbslosen Personen;
- ◆ in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, in denen eigenständiges wissenschaftliches Denken und die Bewältigung von Forschungsaufgaben gefragt ist.

B) CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM SOZIALPÄDAGOGIK

§ 1. Allgemeine Bildungsziele, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiums ist die wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung im Bereich der Sozialpädagogik auf Grundlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiums gem. § 51 Abs. 2 Z. 5 UG 2002 und die Vorbereitung auf ein weiterführendes Doktoratsstudium.

(2) Das Masterstudium Sozialpädagogik umfasst vier Semester. Die Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System – ECTS) beträgt 120. Diese Summe kommt im Masterstudium Sozialpädagogik wie folgt zustande: Lehrveranstaltungen in den studienspezifischen Pflichtfächern 48 ECTS-Anrechnungspunkte, Lehrveranstaltung im gebundenen Wahlfach Allgemeine Pädagogik 8 ECTS-Anrechnungspunkte, Lehrveranstaltungen in den freien Wahlfächern (gem. § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz) 16 ECTS-Anrechnungspunkte, Praktikum 7 ECTS-Anrechnungspunkte, Masterarbeit 30 ECTS-Anrechnungspunkte und kommissionelle Gesamtprüfung 11 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Die Zulassung zum Masterstudium Sozialpädagogik setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums in Pädagogik oder eines gleichwertigen Studiums, das an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurde, voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das zuständige Organ berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die vor Beginn des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Curricula-Kommission gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) gem. § 78 UG 2002.

(2) Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und schriftliche Arbeiten können auch in englischer Sprache als gängiger Wissenschaftssprache abgehalten bzw. verfasst werden.

(3) Behinderten Studierenden soll kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Anträgen auf Genehmigung geeigneter Ersatzformen von Pflichtlehrveranstaltungen (insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit Exkursionen etc.) sowie auf abweichende Prüfungsarten bzw. -methoden ist zu entsprechen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Behinderung die Absolvierung der Lehrveranstaltung oder Prüfung in der vorgesehenen Art und Form unmöglich macht oder erheblich erschwert. Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ersatzformen von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

(4) Auf spezielle Wünsche von berufstätigen oder Kinder betreuenden Studierenden oder von Studierenden mit gleichartigen Betreuungspflichten zur zeitlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist im Rahmen der Möglichkeiten Bedacht zu nehmen (§ 59 Abs. 4 UG 2002).

§ 3. Studienspezifische Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen, ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterempfehlung

(1) Die studienspezifischen Pflichtfächer im Masterstudium Sozialpädagogik sind in einem für alle Studierenden verbindlichen Kernmodul und einem darauf aufbauenden Spezialisierungsmodul nach Wahl organisiert. Sowohl im Kernmodul wie auch im Spezialisierungsmodul werden fachspezifische theoretische Kompetenzen, Handlungskompetenzen und Forschungskompetenzen vermittelt. Das Kernmodul umfasst Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 32 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die Absolvierung des Kernmoduls ist für alle Studierenden des Masterstudiums Sozialpädagogik verpflichtend und Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen eines Spezialisierungsmoduls. Die Absolvierung des Kernmoduls in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums wird empfohlen. Spezialisierungsmodule werden wahlweise für den zentralen Bereich der Sozialpädagogik sowie für den Bereich der Inklusiven Pädagogik angeboten. Ein Spezialisierungsmodul umfasst Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Absolvierung eines Spezialisierungsmoduls wird im dritten und vierten Semester des Masterstudiums empfohlen.

(2) Sowohl das Kernmodul wie auch die Spezialisierungsmodule umfassen folgende Pflichtfächer:

1. Theoriebezogene Analyse von sozialpädagogischen Modellen, Prozessen und Institutionen (20 ECTS-Anrechnungspunkte)
Kompetenzen im Umgang mit theoretischen Modellen und in der theoriebezogenen Analyse von Aufgaben und Problemen, die bei sozialen und soziokulturellen Integrations- und Bewältigungsprozessen auftreten.
 - Kennenlernen und analysieren von klassischen und aktuellen sozialpädagogischen Theoriekonzepten, um die Möglichkeit von weiterführenden Orientierungssystemen und Deutungsmustern zu erschließen.
 - Einbeziehung von sozialisations-, devianz-, armuts- und modernisierungstheoretischen Perspektiven unter Beachtung von organisatorischen, ökonomischen und sozialpolitischen Aspekten.
 - Erkennen und analysieren individueller und kollektiver Interessen, von Bedürfnissen und Problemen von Menschen in Umwelt und Lebensphasen, in sozialen Institutionen und Organisationsformen unter Einbeziehung theoretischer Konzeptionen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.
 - Theoriebezogene Klärung eines professionellen sozialpädagogischen Verständnisses.

2. Sozialpädagogische Handlungskompetenzen (12 ECTS-Anrechnungspunkte)
Kompetenzen im Umgang mit Personen und sozialen Systemen und bei der Gestaltung von sozialen Strukturen
 - Konstruktive, partizipative und interkulturelle Bearbeitung von sozialen Aufgaben und Problemen im Sinne professioneller Dienstleistungen. Diese beziehen sich auf die Lösung von aktuellen Problem- und Konfliktsituationen, die Entfaltung des persönlichen und sozialen Potenzials, den Ausgleich von sozialen und gesellschaftlichen Defiziten und auf die Analyse und Beratung von Politik.
 - Zielbezogenheit im Aufbau, in der Nutzung und in der Unterstützung von Maßnahmen, Projekten und Organisationen im Sinne einer bewussten Gestaltung sozial förderlicher Prozesse und Infrastrukturen.
 - Kritische Förderung der Institutionalisierung Sozialer Arbeit, ihrer gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Position und ihrer Professionalisierung.

3. Erforschung und Entwicklung von sozialpädagogischen Projekten, Maßnahmen und Prozessen (16 ECTS-Anrechnungspunkte)
Kompetenzen in der sozialpädagogischen Forschung und Entwicklungsarbeit

- Durchführung von empirischer, angewandter Forschung mittels qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie kritische Einschätzung von Forschungsbefunden.
- Wertbewusste Beurteilung von Funktions-, Problem- und Zielbestimmungen sowie von Handlungsfolgen Sozialer Arbeit.
- Wissenschaftliche Planung und Entwicklung von Handlungs- bzw. Arbeitskonzepten unter Zuhilfenahme theoretischer Modelle und unter Beachtung relevanter sozialer, ökonomischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

(3) Den Pflichtfächern des Kernmoduls „Sozialpädagogik“ sind folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet (Lehrveranstaltungsart, Bezeichnung, Kontaktstunden, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterempfehlung):

1. Theoriebezogene Analyse von sozialpädagogischen Modellen, Prozessen und Institutionen

		KStd.	ECTS	Sem
VO	Entwicklung und Konzepte der Sozialpädagogik	2	4	1
SE	Sozialisations- und Gesellschaftstheorien aus sozialpädagogischer Sicht	2	4	1
SE	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik I	2	4	2
SE	Theorien und Konzepte Inklusiver Pädagogik I	2	4	2
		8	16	

2. Sozialpädagogische Handlungskompetenzen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik	2	4	1
SE, UX	Organisation und Management in pädagogischen Handlungsfeldern	2	4	2
		4	8	

3. Erforschung und Entwicklung von sozialpädagogischen Projekten, Maßnahmen und Prozessen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik	2	4	1
SE	Projektseminar zur Sozialpädagogik	2	4	2
		4	8	

(4) Den Pflichtfächern des Spezialisierungsmoduls „Sozialpädagogik“ sind folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet (Lehrveranstaltungsart, Bezeichnung, Kontaktstunden, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterempfehlung):

1. Theoriebezogene Analyse von sozialpädagogischen Modellen, Prozessen und Institutionen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik II	2	4	3
		2	4	

2. Sozialpädagogische Handlungskompetenzen

		KStd.	ECTS	Sem

SE	Konzeptentwicklung in der Sozialpädagogik	2	4	3
		2	4	

3. Erforschung und Entwicklung von sozialpädagogischen Projekten, Maßnahmen und Prozessen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Forschungsseminar zur Sozialpädagogik	2	4	3
SE	Masterseminar zur Sozialpädagogik	2	4	4
		4	8	

(5) Den Pflichtfächern des Spezialisierungsmoduls „Inklusive Pädagogik“ sind folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet (Lehrveranstaltungsart, Bezeichnung, Kontaktstunden, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterempfehlung):

1. Theoriebezogene Analyse von sozialpädagogischen Modellen, Prozessen und Institutionen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Theorien und Konzepte Inklusiver Pädagogik II	2	4	3
		2	4	

2. Sozialpädagogische Handlungskompetenzen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Diagnostik – Intervention – Inklusion	2	4	3
		2	4	

3. Erforschung und Entwicklung von sozialpädagogischen Projekten, Maßnahmen und Prozessen

		KStd.	ECTS	Sem
SE	Forschungsseminar zur Inklusiven Pädagogik	2	4	3
SE	Masterseminar zur Inklusiven Pädagogik	2	4	4
		4	8	

§ 4. Gebundenes Wahlfach Allgemeine Pädagogik

(1) Im Rahmen des gebundenen Wahlfaches Allgemeine Pädagogik sind im Masterstudium Sozialpädagogik Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem jeweiligen Angebot zu absolvieren.

(2) Es dürfen nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht schon im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden. Die Absolvierung im 1. und 2. Semester des Masterstudiums wird empfohlen.

(3) Hat die Masterarbeit einen mittelbaren Bezug zu Themen der Allgemeinen Pädagogik, so kann sowohl das Forschungsseminar als auch das Masterseminar in der Allgemeinen Pädagogik besucht werden.

(4) Die ECTS-Bewertung der Lehrveranstaltungen des gebundenen Wahlfaches ist den Studienplänen zu entnehmen, denen die gewählten Lehrveranstaltungen zuzuordnen sind.

§ 5. Freie Wahlfächer

Bezüglich der freien Wahlfächer im Rahmen des Masterstudiums Sozialpädagogik (gem. § 16 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz) gelten folgende Bestimmungen:

(1) Aus den freien Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die freien Wahlfächer unterliegen keinen besonderen Studienvorschriften und können aus dem gesamten Angebot anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten gewählt werden. Die Absolvierung ist an kein bestimmtes Semester gebunden.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen werden für die freien Wahlfächer ausdrücklich empfohlen:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller pädagogischen Disziplinen, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums besucht wurden,
2. empfohlen werden auch Lehrveranstaltungen zur angewandten Informatik, zur Philosophie, Psychologie, Soziologie, Biologie, Medizin,
3. Lehrveranstaltungen zu Englisch und Fachenglisch als gängiger Wissenschaftssprache, relevante rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen,
4. Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Präsentation und Projektmanagement des Zentrums 5. für Soziale Kompetenzen der Karl-Franzens-Universität Graz; sowie
6. Lehrveranstaltungen über Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsforschung, Geschlechterforschung, Frauenrecht und Gleichbehandlungsfragen vom Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung Graz in Zusammenarbeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz und der Interuniversitären Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung.

(3) Die ECTS-Bewertung der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern ist den Studienplänen jener Studienrichtungen zu entnehmen, denen die gewählten Lehrveranstaltungen zuzuordnen sind.

§ 6. Praktikum zur Berufsfelderkundung

Im Rahmen des Masterstudiums Sozialpädagogik ist ein mindestens 160 (Arbeits-)Stunden umfassendes Praktikum zur Berufsfelderkundung zu absolvieren. Die Trägereinrichtung dieses Praktikums muss dem Berufsfeld des gewählten Masterstudiums zuzurechnen sein.

Der Nachweis einer mindestens 4-wöchigen Berufstätigkeit in einem pädagogischen Feld entbindet von dem Erfordernis einer Berufsfelderkundung, wenn die berufliche Tätigkeit dem Gegenstandsbereich des gewählten Masterstudiums zuzuordnen ist. Für Absolventinnen und Absolventen postsekundärer Bildungsgänge entfällt das Praktikum dann, wenn der absolvierte postsekundäre Studiengang dem Gegenstandsbereich des gewählten Masterstudiums zuzurechnen ist.

Dem Praktikum zur Berufsfelderkundung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 7. Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieses Studienplanes sind:

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung zur Einführung in ein Fach, in die Methoden des Faches oder Teilbereiche eines Faches. Dabei ist auf die hauptsächlichen

Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet und seinen Teilbereichen einzugehen. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform mit überwiegendem Frontalunterricht, im Rahmen der Möglichkeiten unter Einbringung medien- und internetunterstützter Lehrformen. Die Beurteilung erfolgt durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung. (Ringvorlesungen sind Vorlesungen mit mehreren Vortragenden).

2. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und deren mündliche Präsentation oder die Abhaltung eines Seminarvortrages sowie die Erarbeitung und kritische Bewertung von speziellen Kapiteln der wissenschaftlichen Literatur und die Übung des Fachgesprächs zu den Zielen der Seminare gehören. Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 25.

3. Übung mit Exkursion (UX): Übungen kombiniert mit wissenschaftlichen Lehrausgängen oder –ausfahrten. Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 25.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht.

(3) Lehrveranstaltungen können auch mit Unterstützung durch „neue Medien“ durchgeführt werden.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG 2002).

§ 8. Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

(1) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe § 7 Abs. 1) kann die positive Absolvierung einer oder mehrerer einführender oder vorbereitender Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden. Solche Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis gesondert zu kennzeichnen und die Voraussetzungen sind im Studienplan anzuführen (siehe § 9).

(2) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bestehen Beschränkungen in der Anzahl der Studierenden aus didaktischen Gründen sowie auf Grund begrenzter personeller Kapazitäten. Die Gruppengröße (Teilungsziffer) in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsart wird im § 7 Abs. 1 verlautbart.

(3) Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden im Bedarfsfall nach Maßgabe der Möglichkeiten in Parallelgruppen angeboten.

(4) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkten TeilnehmerInnenzahlen gelten folgende Zulassungskriterien in der angeführten Reihenfolge:

1. Die Lehrveranstaltung ist verpflichtend im Studienplan der Studienrichtung der/des Studierenden vorgeschrieben.
2. Die Zulassungsvoraussetzungen (siehe § 9) sind erfüllt.
3. Die Studierenden haben sich in die provisorische Anmelde­liste eingetragen und sind bei der verpflichtenden Vorbesprechung bzw. Themenvergabe anwesend oder ihre Interessen werden dort durch eine Person vertreten, die mit den individuellen Daten für die Zulassungsvoraussetzungen vertraut ist.
4. Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllt haben und bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, sofern die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplanes verpflichtend vorgeschrieben ist. Dieses Anrecht wird nicht automatisch erworben, sondern die Studierenden müssen ihr Interesse an der Teilnahme bei jedem nachfolgenden Termin der Abhaltung durch Anmeldung und Anwesenheit bei der verpflichtenden Vorbesprechung und Themenvergabe kundtun.
5. Die Reihenfolge der Note (des Notendurchschnitts) der Lehrveranstaltungen gemäß Z. 2.
6. Die Reihenfolge des Datums der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung(en).
7. Die Reihenfolge des höheren Fachsemesters.
8. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Studienplanes nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 4 Z. 2-7.

§ 9. Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Im Masterstudium Sozialpädagogik gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Die Veranstaltungen zur Forschungsorientierung sind aufbauend organisiert. Es ist zuerst das SE "Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik", dann das "Projektseminar zur Sozialpädagogik", dann das "Forschungsseminar" und schließlich das "Masterseminar" zu absolvieren

Voraussetzung für die Aufnahme in das SE, UX „Organisation und Management in pädagogischen Handlungsfeldern“ ist die positive Absolvierung des SE „Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik“.

Voraussetzung für die Aufnahme in das SE „Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik I“ ist die positive Absolvierung der VO „Entwicklung und Konzepte der Sozialpädagogik“ und des SE „Sozialisations- und Gesellschaftstheorien aus sozialpädagogischer Sicht“.

Voraussetzung für die Aufnahme in das SE „Theorien und Konzepte Inklusiver Pädagogik I“ ist die positive Absolvierung der VO „Entwicklung und Konzepte der Sozialpädagogik“ und des SE „Sozialisations- und Gesellschaftstheorien aus sozialpädagogischer Sicht“.

Voraussetzung für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen eines Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Kernmoduls.

§ 10. Masterarbeiten

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Sozialpädagogik ist eine Masterarbeit (§ 81 UG 2002 und § 26 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz) zu verfassen. Das vierte Semester des Masterstudiums ist vorzugsweise der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten. Der Aufwand zur Erstellung der Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(2) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit aus einem Teilgebiet eines im Studienplan festgelegten studienspezifischen Pflichtfaches des Masterstudiums oder des gebundenen Wahlfaches Allgemeine Pädagogik vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

(3) Studierende sind berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz auszuwählen.

(4) Studierende haben das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so gewählt werden, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Vorlesungen und Ringvorlesungen erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges (Einzelprüfung). Prüfungen über Ringvorlesungen sind in schriftlicher Form unter anteilmäßiger Berücksichtigung aller Vorlesungsteile durchzuführen.
2. Mit Ausnahme von Vorlesungen und Ringvorlesungen sind alle anderen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungskombinationen solche mit immanentem Prüfungscharakter. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung gem. § 1 Abs. 3 Z. 1 Satzungsteil Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz in Form von mehreren, im laufenden Semester der Lehrveranstaltung abgegebenen schriftlichen oder/und mündlichen Beiträgen. Bei begründetem Fehlen gilt das Lehrveranstaltungsziel dann als erreicht, wenn die/der Studierende bei mindestens 75 v.H. der Gesamtlehrveranstaltungsdauer anwesend war, sonst ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Lehrveranstaltungswiederholung

- aufgrund mangelnder Anwesenheit ist nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen, eine Beurteilung ist unzulässig.
3. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Ab der dritten Wiederholung ist eine solche Lehrveranstaltungsprüfung jedenfalls kommissionell abzuhalten. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen.
 4. Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Masterprüfungen

1. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
2. Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:
Im ersten Teil der Masterprüfung sind die Prüfungen über die studienspezifischen Pflichtfächer des Masterstudiums Sozialpädagogik und das gebundene Wahlfach Allgemeine Pädagogik sowie über die freien Wahlfächer in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Nach der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, der Absolvierung des Praktikums zur Berufsfelderkundung sowie der positiven Beurteilung der Masterarbeit ist die/der Studierende zum zweiten Teil der Masterprüfung zugelassen.
Der zweite Teil der Masterprüfung besteht aus einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung über die studienspezifischen Pflichtfächer des Masterstudiums Sozialpädagogik sowie über das gebundene Wahlfach Allgemeine Pädagogik.
Dem zweiten Teil der Masterprüfung werden 11 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 12. Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 das Diplomstudium Pädagogik begonnen haben, sind gem. § 124 Abs. 1 UG 2002 in sinngemäßer Anwendung des § 80b UniStG berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der am 1. Oktober 2003 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums um weitere zwei Semester erstreckt. Nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umstellung auf das neue Curriculum.

(3) Ordentliche Studierende, die seit dem WS 2003/04 bis zum SS 2007 ein Masterstudium der Sozialpädagogik begonnen haben, sind gemäß § 21 des Satzungsteiles Studienrecht berechtigt, ihr Studium in einem sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraum zuzüglich zweier Semester abzuschließen, dies ist ein Zeitraum von 6 Semestern. Nach dem Ablauf dieser Frist – zum Ende des Sommersemesters 2010 - erfolgt eine automatische Umstellung auf das neue Curriculum.

(4) Bei Übertritt in das vorliegende Curriculum werden Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen, die nach vorangegangenen Studienvorschriften absolviert wurden, entsprechend einer öffentlich zugänglichen, von der Curricula-Kommission beschlossenen Äquivalenzliste anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002). Die Äquivalenzliste wird im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität als Anlage zu diesem Curriculum verlautbart.

Anhang zum Curriculum für das Masterstudium Sozialpädagogik

**Äquivalenzliste zur Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen der
Magistra-/Magisterstudien der Studienrichtung Pädagogik 2003
für das Masterstudium Sozialpädagogik 2007**

gem. § 12 Abs. 4 des Curriculums für das Masterstudium Sozialpädagogik 2007

Die in Magistra-/Magisterstudien der Studienrichtung Pädagogik 2003 abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen werden nach Maßgabe der folgenden Äquivalenzliste für das Masterstudium Sozialpädagogik 2007 anerkannt:

LV- Art	Magistra- /Magisterstudien der Studienrichtung Pädagogik 2003	ECTS	LV- Art	Masterstudium Sozialpädagogik 2007	ECTS
VO	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	4	VO	Entwicklung und Konzepte der Sozialpädagogik	4
VU	Sozialisations- und Gesellschaftstheorien aus sozialpädagogischer Sicht	4	SE	Sozialisations- und Gesellschaftstheorien aus sozialpädagogischer Sicht	4
UE AG VX	Handlungskompetenz in der Sozialpädagogik	4	SE	Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik	4
UE, AG, UX	Organisation und Management in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik	4	SE, UX	Organisation und Management in pädagogischen Handlungsfeldern	4
SE, AG	Konzeptentwicklung in der Sozialpädagogik	4	SE	Konzeptentwicklung in der Sozialpädagogik	4
VU	Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik	4	SE	Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik	4
SE	Magistra- /Magisterseminar	4	SE	Masterseminar zur Sozialpädagogik	4